

Beitragsordnung des Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gemäß § 9, Abs.2 der Satzung erhebt der Oberlausitzer Kreissportbund e.V. Beiträge von seinen Mitgliedsorganisationen. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke.

1. Beitragspflichtig sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Oberlausitzer Kreissportbund e.V. (OKSB).

2. Der Oberlausitzer Kreissportbund e.V. stellt den Mitgliedsvereinen den abzuführenden Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr in Rechnung. Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht, die nicht vom Erhalt der Rechnung abhängig ist.

3. Die Höhe des Vereinsbeitrages für die Mitglieder wird jährlich altersabhängig auf der Grundlage der jeweils zum 31.01. (Stichtag 01.01.) eingereichten Mitgliederbestandsmeldung ermittelt.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden 1,00 € fällig. Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird 2,00 € berechnet.

4. Mitglieder die dem OKSB bis 30.06. des laufenden Jahres beitreten zahlen den vollen Jahresbeitrag, Mitglieder die dem KSB nach dem 30.06. des laufenden Jahres beitreten zahlen den halben Jahresbeitrag.

5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt entsprechend der Beitragsrechnung zum 30.06. des laufenden Jahres per Lastschrifteinzug durch den OKSB. Liegt die Bestandsmeldung des Vereins bis zum 30.04. des Jahres nicht vor, so werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres als Bestandsdaten für das laufende Jahr übernommen. Der Mitgliedsbeitrag wird für diese Vereine auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des Vorjahres erhoben.

6. Mitgliedsvereine, die den möglichen Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben erhalten eine Mahnung. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Wegen Beitragsrückstand zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres kann das Präsidium nach vorheriger zweifacher Mahnung den Ausschluss des Vereins vornehmen.

7. Die Beitragsordnung ist ab dem 01. Januar 2025 anzuwenden.